

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Biotechnologie (B. Sc.)

Ordnung

für die Bachelorprüfung im Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ (B. Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen. Sie gilt für den Abschluss des Studiums im praxisintegrierenden (dualen) und berufsintegrierenden Studiengang.

Vom 16.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020; 36, S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. 2020, 39, S 547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 06.01.2021 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung wurde dem Senat der Technischen Hochschule Bingen am 27.01.2021 angezeigt und durch das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 04.02.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Abweichende Prüfungsformen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 13 Übergangsvorschriften

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 15.06.2016.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 APO. Zudem findet § 20 Abs. 3 HochSchG Anwendung.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ ist gemäß § 20 Abs. 4 HochSchG der Nachweis eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses im Bereich der (veterinär-) medizinisch-technischen Assistenz.

(3) In Ausnahmefällen können auch Studieninteressierte aus inhaltlich nahegelegenen anderen Fachrichtungen (Anhang A dieser Ordnung) zum Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangleitung.

(4) Für Personen, die keine (Fach-) Hochschulreife nachweisen können, ist nach § 65 Abs. 2 HochSchG und § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO) der Abschluss einer Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5 gemäß § 3 LVO) nachzuweisen. Auch eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (§ 4 LVO) berechtigt zur Aufnahme des Hochschulstudiums.

(5) Gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG und § 6 LVO haben alle beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber (aus dem vorangehenden Abs. 4 dieser Ordnung) Anspruch auf eine dem Studium vorausgehenden umfassenden Beratung durch die Technische Hochschule Bingen.

(6) Bei der Beantragung der Einschreibung in den berufsintegrierenden Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ ist weiterhin eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen, da der Studiengang in Zielsetzung, Studieninhalten, Didaktik und Organisation auf Berufstätige ausgerichtet ist.

(7) Eine unmittelbare Einschreibung in höhere Fachsemester des Studiengangs „Medizinische Biotechnologie“ ist unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 dieser Ordnung möglich.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im praxisintegrierenden Studiengang sieben Semester, im berufsintegrierenden Studiengang neun Semester. Insgesamt werden den Studiengängen jeweils 210 Leistungspunkte (LP) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung zum praxis- oder berufsintegrierenden Studiengang erfolgt nach Erbringung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung. Liegt zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung keine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit vor (§ 3 Abs. 6 dieser Ordnung), erfolgt eine Einschreibung in den praxisintegrierenden Studiengang. Die einschlägige Berufstätigkeit kann in einem Beschäftigungsverhältnis während des Studiums erworben werden. Ein Wechsel zwischen praxis- und berufsintegrierendem Studiengang ist möglich.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeiten sind einzelne praktische Projektarbeiten, denen jeweils eine Arbeitsbelastung entsprechend 10 LP zugeordnet wird, wie auch ein umfassenderes Praxismodul mit 20 LP enthalten. Die finale Praxisphase wird mit 15 LP bemessen. Die theoretischen Grundlagen werden in beiden Studiengängen vorrangig in Fernstudienmodulen vermittelt.

(4) Anhang B dieser Ordnung gibt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einschließlich den zu erbringenden Studienleistungen wieder. Auch angezeigt wird, ob die zugeordneten Studienleistungen vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL). Fernstudienmodule werden explizit gekennzeichnet.

(5) Gemäß § 3 Abs. 4 APO ist ein Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Hochschule Bingen und der externen Stelle abzuschließen, in der die Studierenden die im Studium integrierten praktischen Tätigkeiten absolvieren. Liegt keine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit vor, haben Studierende im praxisintegrierenden Studiengang gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG zusätzlich für die Dauer dieser Tätigkeiten einen Praktikantenvertrag abzuschließen. Dieser muss vor Beginn der Praxisanteile im Studiengangsekretariat vorgelegt werden und ist von der oder dem Studierenden sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der externen Einrichtung zu unterschreiben. Die inhaltliche Genehmigung erfolgt durch die betreuenden Personen an der Hochschule.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 7 APO.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (außergewöhnlich begabte Schülerinnen oder Schüler nach § 67 Abs. 5 HochSchG) gelten die Bestimmungen gemäß § 7 APO entsprechend.

(3) Gemäß § 9 Abs. 2 der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen (Einschreibeordnung) vom 27.05.2020 kann auf Antrag die Einstufung der Studienbewerber und -bewerberinnen in ein höheres Fachsemester erfolgen, sofern diese bereits zuvor in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren. Die Anerkennung der Leistungen aus dem bisherigen Studienverlauf obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss und erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG. Die erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung der Leistungen und über nicht bestandene Prüfungen sind mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen. Bei der Einstufung in höhere Fachsemester entspricht ein Fachsemester einem Umfang von 30 Leistungspunkten.

(4) Gemäß § 25 Abs. 4 HochSchG können gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt werden. Für Studierende, die ihre Ausbildung gemäß der bundesweit gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922) erfolgreich abgeschlossen haben, werden einzelne Module des Studiengangs „Medizinische Biotechnologie“ daher pauschal durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die entsprechenden Module sind in Anhang B explizit gekennzeichnet.

(5) Für Studieninteressierte aus inhaltlich nahegelegenen anderen Fachrichtungen (Anhang A dieser Ordnung) werden die zur Anrechnung zulässigen Bereiche individuell ermittelt. Gegebenenfalls kann eine mündliche Prüfung als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durchgeführt werden. Nach bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse (ohne Fachnote) ausgestellt.

(6) Eine Anrechnung gemäß § 5 Abs. 4 dieser Ordnung erfolgt in der Regel pauschal mit Vorlage der Unterlagen zur Einschreibung. Darüberhinausgehende individuelle Anrechnungen sind unter Vorlage entsprechender Nachweise explizit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Studierenden haben diesen Antrag und die dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Eine (individuelle) Anrechnung gemäß § 5 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung erfolgt, sofern die bereits erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und Kompetenzniveau den zu ersetzenden Leistungen gleichwertig sind. Die Prüfung auf Gleichwertigkeit erfolgt auf Grundlage der durch die Studierenden vorgelegten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangleitung. Den Leistungen, die als gleichwertig anerkannt wurden, werden die im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zuerkannt.

§ 6 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

Falls sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung deren Gewichte zur Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichtung jeder Modulnote zur Gesamtnote.

§ 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht erlaubt.

§ 8 Abweichende Prüfungsformen

Die Studiengangleitung kann abweichende Prüfungsformen festlegen. Es sind § 9 Abs. 9 APO und § 15 Abs. 3, 5 APO zu beachten.

§ 9 Abschlussarbeit

Gemäß § 16 Abs. 6 APO ist die Abschlussarbeit fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden und zusätzlich einmalig in elektronischer Form (CD-ROM) beim Prüfungsausschuss abzugeben.

§ 10 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung „Ingenieur bzw. Ingenieurin der medizinischen Biotechnologie“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Medizinische Biotechnologie“ vom 21.02.2020 (TH Publica 04/2020) außer Kraft. Für Studierende nach der Prüfungsordnung vom 21.02.2020 (TH Publica 04/2020) gelten die Übergangsbestimmungen des § 13 dieser Ordnung.

§ 13 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der Prüfungsordnung vom 21.02.2020 (TH Publica 04/2020).

(2) Diese Übergangsregelung gilt abweichend von § 28 Abs. 2 APO für den praxisintegrierenden Studiengang bis zum Ende des Sommersemesters 2026, für den berufsintegrierenden Studiengang bis zum Ende des Wintersemesters 2027/28.

Bingen, den 16.02.2021

(im Original gezeichnet)

Der Dekan des Fachbereichs 1 – Life Sciences and Engineering
der Technischen Hochschule Bingen

Anhang:

A. Berufsausbildungen, die als Grundlage des Studiums dienen können

B. Einteilung des Studiums

Anhang

A Fachrichtungen, die als Grundlage des Studiums dienen können

- (1) Personen, die eine Ausbildung in den folgenden Fachrichtungen erfolgreich abgeschlossen haben, können zum Bachelorstudiengang „Medizinische Biotechnologie“ zugelassen werden:
 - staatlich anerkannte medizinisch-technische Assistenz (MTA) mit Fachrichtung Laboratoriumsmedizin (MTA-L, MTLA)
 - MTA mit Fachrichtung Radiologie (MTA-R, MTRA)
 - MTA mit Fachrichtung Funktionsdiagnostik (MTA-F)
 - Biologisch-technische Assistenz (BTA)
 - Veterinärmedizinisch-technische Assistenz (VMTA)
 - Biologielaborantinnen und -laboranten
 - Pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA)

- (2) Über die Zulassung von Personen, die einen erfolgreich absolvierten zu voranstehendem Abs. (1) artverwandten Berufsabschluss nachweisen können, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangleitung auf Antrag.

B Einteilung des Studiums

In den Tabellen B.1 und B.2 sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Medizinische Biotechnologie“ aufgelistet, einschließlich den zu erbringenden Studienleistungen. Auch angezeigt wird, ob die zugeordneten Studienleistungen vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL).

Insgesamt umfassen die Wahlpflichtmodule in praxis- und berufsintegrierendem Studiengang jeweils 10 LP.

Fernstudienmodule werden in den Tabellen B.1 und B.2 explizit gekennzeichnet. Ebenso sind die Module kenntlich gemacht, die pauschal oder gegebenenfalls individuell anrechenbar sind.

Anhang B.1 Pflichtmodule des Studiengangs

Kennnummer	Modulname	LP	SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung	Gewichte zur Modulnote	Gewichte zur Gesamtnote
BB-MT-P08	Physik*	6	5	Ü (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P01	Mathematik ^(F)	6	6	Ü (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P06	Biochemie*	6	5	P (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P07	Molekularbiologie ^(F)	6	4	Ü (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P02	Chemie*	6	6	P (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P03	Zellbiologie*	6	5	P (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P04	Mikrobiologie*	6	5	P (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P05	Immunologie*	6	4		K / PF	1,0	6
BB-MT-P09	Anatomie und Physiologie* ^F	6	4		K / PF	1,0	6
BB-MT-P10	Grundlagen Informatik ^F	6	5	Ü (SL)	K / PF	1,0	6
BB-MT-P11	Labordiagnostik ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P12	Bioanalytik ^F	5	4	Ü (SL)	K / PF	1,0	5
BB-MT-P15	Medizinische Krankheitsbilder ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P16	Hygiene ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P13	Grundlagen Statistik ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P14	Medizinische Informatik ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P17	Bildanalyse ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P18	Medizinische Dokumentation ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P19	Qualitätsmanagement ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P20	Rechtliche Grundlagen im Gesundheitswesen ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P21	Sicherheit und Zulassung ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P22	IT-Sicherheit ^F	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-P23	Praxisprojekte	10			Dokumentation	1/3	15
		10			Dokumentation	1/3	
		10			Dokumentation	1/3	
BB-MT-P24	Praxismodul	20			Dokumentation	1,0	10
BB-MT-P25	Praxisphase	15			Dokumentation	1,0	6
BB-MT-P26	Bachelorarbeit (mit Kolloquium)	15		Koll (SL)	schriftl. Ausarb.	1,0	30

Zeichen: * = anrechenbar, ^F = Fernstudienmodul
Begriffserklärung: K = Klausur, Ü = Übungen, Sem = Seminar, P = Praktikum, Dok = Dokumentation, Koll = Kolloquium, PF = andere Prüfungsform

Anhang B.2: Wahlpflichtmodule des Studiengangs

Kenn- nummer	Modulname	LP	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Gewichte zur Modulnote	Gewichte zur Gesamtnote
BB-MT-WP01	Pharmakologie und Toxikologie ^(F)	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-WP03	Personalisierte Medizin ^(F)	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-WP02	Tissue Engineering ^(F)	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-WP04	Gentechnische Verfahren ^(F)	5	4		K / PF	1,0	5
BB-MT-WP07	Fachenglisch ^(F)	5	4		K / PF	1,0	5
Zeichen: * = anrechenbar, F = Fernstudienmodul							
Begriffserklärung: K = Klausur, Ü = Übungen, Sem = Seminar, P = Praktikum, PF = andere Prüfungsform							

Tabelle B.2 gibt eine Auswahl der Wahlpflichtmodule wieder. Weitere Module sind gegebenenfalls dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die Liste aktuell wählbarer Module wird vor jedem Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss aktualisiert und entsprechend in geeigneter Form bekannt gemacht.

Module, die nicht in den jeweils aktuell gültigen Wahlpflichtkatalog aufgenommen wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Ein Anrecht auf das Angebot spezifischer Fächer besteht nicht.